



Reform der Befugnis zum Auftreten vor dem BGH in Zivilsachen?

Nur ein Drittel der Anwaltschaft will noch die heutige BGH-Anwaltschaft

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Über sie ist jüngst wieder intensiver diskutiert worden – die Auftretensbefugnis in Zivilsachen vor dem BGH. Das Soldan Institut hat geklärt, in welchem Umfang Rechtsanwälte von den bereits bestehenden Möglichkeiten Gebrauch machen, vor anderen obersten Bundesgerichten aufzutreten. Die gewonnenen Erkenntnisse können eine Entscheidungshilfe sein, in welchem Umgang eine mögliche Änderung des Status Quo praktische Auswirkungen hätte.

I. Anschauungswandel in Sachen BGH-Anwaltschaft

In der Anschauung der sachgerechten gesetzlichen Regelung der Auftretensbefugnis vor dem Bundesgerichtshof in Zivilsachen – traditionell Domäne der kleinen BGH-Anwaltschaft mit ihrer Singularzulassung nur beim obersten deutschen Zivilgericht¹ – hat sich ein bemerkenswerter Wandel vollzogen: 2007, als ein entsprechendes Meinungsbild erstmalig eingeholt worden ist und die Zeiten von lokalisierter Auftretensbefugnis, Singularzulassung² und überhaupt einer eher örtlich denkenden und agierenden Anwaltschaft noch nicht lange zurück lagen, sprach sich mit 61 Prozent eine deutliche Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Bewahrung des Status Quo aus³ – eine Sichtweise, die der BGH von jeher teilt⁴.

Eine Dekade später und zu einem Zeitpunkt, in dem diese Frage angesichts von diversen Prozessen gegen eine verweigerte Zulassung zur BGH-Anwaltschaft⁵ und verschiedenen Reformvorstößen⁶ lebhaft diskutiert wird, hat sich das Meinungsbild in der Anwaltschaft in einem für berufsrecht-

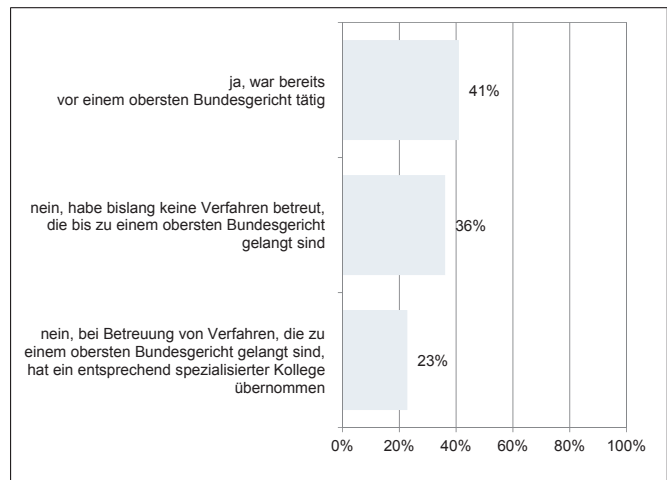


Abb. 1: Bisherige Tätigkeit vor einem obersten Bundesgericht (nur, wenn grundsätzlich forensisch tätig)

liche Fragestellungen außergewöhnlichem Ausmaß gewandelt – 2017 sprachen sich nur noch 33 Prozent der Befragten für die Beibehaltung des Status Quo aus. 62 Prozent wünschen hingegen einen erleichterten Zugang zum BGH, wenn gleich ganz überwiegend nicht voraussetzungslos, sondern geknüpft an eine gewisse Berufserfahrung oder den Nachweis einer Weiterbildung im Revisionsrecht.⁷

Die Gründe für diesen Anschauungswandel zeigen sich bei einer differenzierten Analyse der Daten: Sie sind generationsbedingt. Bereits bei der Befragung im Jahr 2007 lehnte eine Mehrheit der jüngeren Anwälte das überkommene System ab. Eine ganze Anwaltsgeneration ganz überwiegend reformbegeisterter jüngerer Rechtsanwälte ist seitdem zu dieser Gruppe hinzugestoßen – für viele Rechtsanwälte sind Begriffe wie Singularzulassung oder Lokalisation nur noch eine historische Reminiszenz.⁸

II. Auftreten vor obersten Bundesgerichten

Sich abstrakt für eine Gesetzesänderung auszusprechen, ist das Eine, gesetzlich eröffnete Möglichkeiten in der Folge auch tatsächlich zu nutzen, freilich etwas Anderes. Jenseits verfassungsrechtlicher Zwangsläufigkeiten, die nach der Rechtsprechung des BVerfG in Sachen BGH-Anwaltschaft nicht zu erwarten sind, kann für den Gesetzgeber daher vor allem ein tatsächlich bestehendes Bedürfnis nach einem Auftreten vor dem BGH motivierend sein, während eher diffuse Gerechtigkeitserwägungen oder ein prinzipieller Wunsch

1 Derzeit sind lediglich 42 Anwältinnen und Anwälte beim BGH zugelassen, d.h. 0,03 Prozent der am 1.1.2018 zugelassenen 154.683 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausschließlich niedergelassener Zulassung. Zur historischen Entwicklung Kilian/Dreske, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2017/18, Bonn 2018, S. 113.

2 Zur Geschichte der Singularzulassung umfassend Pieroth/Trenkel, AnwBl 1998, 240.

3 Näher Hommerich/Kilian, NJW 2007, 2308, 2310f.

4 BGH NJW 2007, 1136, 1137.

5 Eine Beschwerde über das Zulassungsverfahren für BGH-Anwälte wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen; BVerfG, Beschl. vom 13.6.2017 – 1 BvR 1370/16. Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen eine Entscheidung BGH Urt. vom 2.5.2016 – AnwZ 1/14, Rn. 21, BeckRS 2016, 124015.

6 Ein Plädoyer für die Abschaffung der Singularzulassung zum BGH in Zivilsachen unter: www.rank-berlin.de. Die 153. Hauptversammlung der BRAK hat 2017 einen Ausschuss einberufen, der die Singularzulassung am BGH für Zivilsachen überprüfen und erforderliche Reformvorschläge erarbeiten soll.

7 Kilian, NJW 2018, 1656, 1659.

8 Vgl. einerseits Hommerich/Kilian, NJW 2007, 2308, 2310, andererseits Kilian, NJW 2018, 1656, 1659.

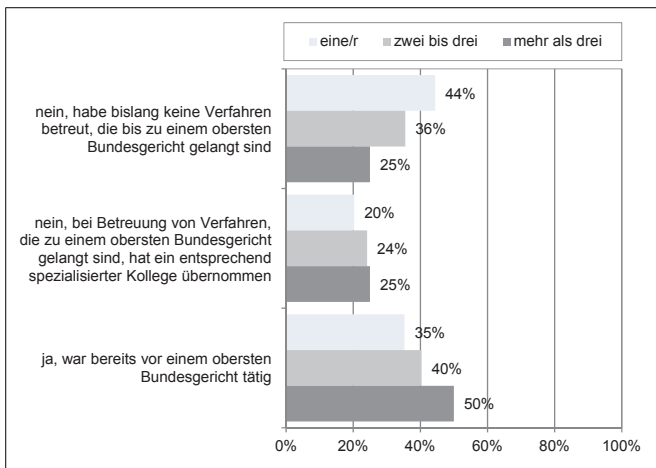


Abb. 2: Bisherige Tätigkeit vor einem obersten Bundesgericht – nach Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei*
*statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

nach Gleichberechtigung weniger Anlass zu Reformen geben. Daher wurde für das Berufsrechtsbarometer 2017 die Frage gestellt⁹, ob Rechtsanwälte in der Gegenwart von der bereits bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, vor Bundesgerichten aufzutreten, soweit dort keine besondere Auftretungsbefugnis erforderlich ist, das heißt vor dem BVerwG, dem BAG, dem BSG, dem BFH und dem BGH in Strafsachen.

Demnach sind 39 Prozent der befragten Rechtsanwälte bereits einmal vor einem obersten Bundesgericht tätig geworden. Der relativ größte Anteil an Anwälten war zwei- bis dreimal (15 Prozent), 10 Prozent waren vier- bis zehnmal, 9 Prozent lediglich einmal und 3 Prozent mehr als zehnmal vor einem obersten Bundesgericht tätig. 61 Prozent der Befragten waren hingegen noch nicht entsprechend tätig. Bei 8 Prozent von ihnen (beziehungsweise 5 Prozent aller Befragten) beruht dies auf einem grundsätzlichen Verzicht auf forensisches Tätigwerden. 56 Prozent (beziehungsweise 34 Prozent aller Befragten) standen bislang mangels geeigneter forensischer Mandate noch nicht vor dem Problem eines Auftretens vor einem obersten Bundesgericht. 35 Prozent (beziehungsweise 22 Prozent aller Befragten) verzichteten in solchen Fällen auf ein eigenes Tätigwerden und übertrugen die Vertretung einem spezialisierten Kollegen.

Für die Frage nach der Zukunft der besonderen BGH-Anwaltschaft sind zwei Erkenntnisse von besonderem Interesse: Welche Teilgruppen der Anwaltschaft entscheiden sich besonders häufig für eine Vertretung von Mandanten vor obersten Bundesgerichten in eigener Person und welche Teilgruppen setzen intensiver auf eine Einschaltung eines aus ihrer Sicht spezialisierten Kollegen. Eine entsprechende Analyse zeigt: Mit zunehmender Größe einer Kanzlei, definiert über die Zahl der Berufsträger, steigt bei Vorhandensein geeigneter Verfahren, diese selbst vor ein oberstes Bundesgericht zu bringen anstatt einen entsprechend spezialisierten Kollegen zu mandatieren. Gleiches gilt auch bei einem hohen Anteil privater Mandanten – ist der Anteil gewerblicher Mandanten hingegen höher, steigt die Neigung betroffener Rechtsanwälte, nicht selbst vor einem obersten Bundesgericht tätig zu wer-

⁹ Beteiligt haben sich an der Studie 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden.

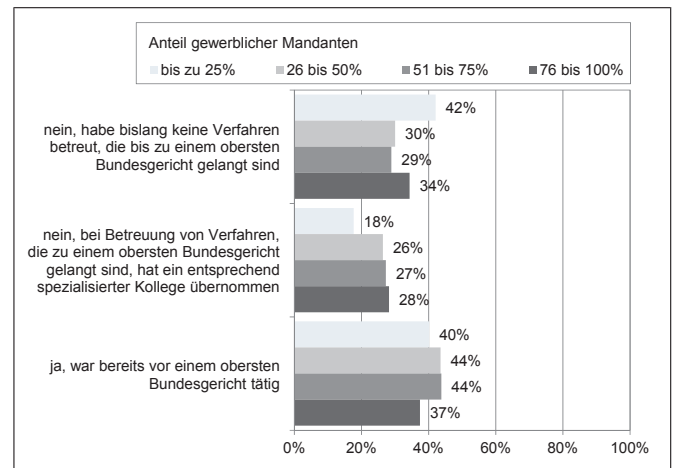


Abb. 3: Bisherige Tätigkeit vor einem obersten Bundesgericht – nach Mandantenstruktur*
*statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

den, sondern einen spezialisierten Kollegen mandatieren zu lassen. Weniger überraschend dürfte der Zusammenhang sein, dass zulassungs- beziehungsweise lebensjüngere Rechtsanwälte häufiger auf einem Tätigwerden vor einem obersten Bundesgericht verzichten und stärker auf eine Mandatsübernahme durch einen anderen Rechtsanwalt setzen.

Bei einer Differenzierung nach der Spezialisierung zeigt sich, dass Spezialisten für Rechtsgebiete und Zielgruppen besonders stark auf ein eigenes Tätigwerden vor einem obersten Bundesgericht setzen, während Generalisten – relativ betrachtet – am häufigsten auf die Dienste spezialisierter Kollegen setzen. Auch Fachanwälte, die im Ausgangspunkt deutlich häufiger mit Verfahren, die zu einem obersten Bundesgericht gelangen, in Berührung gelangen, setzen stärker als Nicht-Fachanwälte auf ein Auftreten in Person. Ein interessantes Detail ist hierbei, dass besonders häufig Fachanwälte für Strafrecht vor einem obersten Bundesgericht tätig werden, das heißt vor dem BGH in Strafsachen.

III. Ausblick

Die möglichen Auswirkungen einer Öffnung des Zugangs zum BGH in Zivilsachen für die deutsche Anwaltschaft lassen sich nur eingeschränkt prognostizieren: Nur zwei von fünf forensisch tätigen Rechtsanwälten waren bereits einmal vor einem obersten Bundesgericht tätig. Dies beruht zum Teil auch auf fachlichen Gründen und nicht nur auf dem Fehlen geeigneter Mandate. Es ist daher davon auszugehen, dass eine erweiterte Auftretungsbefugnis vor dem BGH zwar durchaus in Anspruch genommen werden würde, zugleich aber in nennenswertem Umfang auch Mandatsgeschäft für Revisions spezialisten verbliebe.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.